

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekanntnis

Markt Thalmässing  
Stettener Str. 26  
91177 Thalmässing

Datum 06.05.2026  
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/002961  
Auskunft erteilt Frau Schneck  
Telefon 09171 81-1424  
Fax 09171 81-971424  
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de  
Zi.Nr. 230  
Ihr Schreiben vom  
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen aus dem Bereich der St 2389, Kreuzung GVS der Ortsumgehung Alfershäusen West über straßenbegleitende Versickerungs-/ Ableitungsmulden und eine drainierte Ableitungsmulde, Fl.Nr. 354/1, Gmkg. Alfershäusen in die Thalach (Gewässer III. Ordnung) durch den Markt Thalmässing, Landkreis Roth**

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz  
1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

**B E S C H E I D:**

**1. Antragsteller**

Antragsteller ist der Markt Thalmässing als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

**2. Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Thalach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

**3. Zweck der Gewässerbenutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 354/1, Gmkg. Alfershäusen in die Thalach eingeleitet.

**Hausanschrift**  
Weinbergweg 1  
91154 Roth

Telefon 09171 81-0  
Fax 09171 81-1328  
E-Mail info@landratsamt-roth.de  
Webseite www.landratsamt-roth.de

**Besucherzeiten**  
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr  
Do 13.00 – 18.00 Uhr

**Verkehrsbehörde**  
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr  
Do 7.30 – 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr  
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50  
BIC BYLADEM1SR5

HypoVereinsbank Roth  
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00  
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG  
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14  
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg  
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57  
BIC PBNKDEFF

#### 4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros Klos vom 31.07.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan mit Einleitungsstellen
- Lageplan Entwässerungsbereiche
- Ausbauquerschnitt St 2389

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 16.04.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 06.05.2026 versehen.

Der Markt Thalmässing beabsichtigt den Aus- bzw. Neubau einer Gemeindeverbindungsstraße mit Einmündung in die St 2225 und die St 2389 zur Ortsumgehung Alfershausen West. In diesem Zuge wird die St 2389 im Bereich der Kreuzung mit einer Links- und Rechtsabbiegespur erweitert und angepasst. Die Niederschlagswässer der Straßenflächen sollen südlich in straßenbegleitende Versickerungs- und Ableitungsmulden abgeleitet werden. In diesen wird ein Teil des Niederschlagswassers über eine mindestens 30 cm starke Oberbodenschicht teilversickert und in die drainierte Ableitungsmulde zur Thalach abgeleitet. Um die Teilversickerung und Verdunstung zu optimieren, werden die beiden Mulden zur drainierten Ableitungsmulde jeweils mit einem Endquerriegel versehen. In der drainierten Ableitungsmulde zur Thalach wird durch Filtration über eine mindestens 30 cm starke Oberbodenschicht ein Teil des Niederschlagswassers weiter gereinigt und mittels einer Drainage bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 354/1, Gmkg. Alfershausen in die Thalach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 24 l/s dem Gewässer zugeführt. Beim Überschreiten des Berechnungsregens werden höhere Abflüsse in das Gewässer eingeleitet (Regel- und Notüberlauf).

#### 5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

##### 5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

##### 5.2 Einleiten von Niederschlagswasser (beim Niedergang des Berechnungsregens)

Maximalabfluss	24 l/s
----------------	--------

##### 5.3 Straßenbegleitende Böschungen und Versickerungs- und Ableitungsmulden sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

##### 5.4 Die Zusammensetzung des Oberbodens hat folgende Wertebereiche einzuhalten:

ph-Wert	6 – 8
Humusgehalt	1 – 3 %

Tongehalt < 10 %

- 5.5 Das einzuleitende Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 5.6 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 5.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat den Einleitungsbereich in das Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

- 5.8 Der Betreiber ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Roth je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 5.9 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Niederschlagswasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

- 5.10 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Roth eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

- 5.11 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## 6. Kostenentscheidung

7.1 Der Markt Thalmässing hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 250,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 642,00 € entstanden.

## GRÜNDE

### I.

Der Markt Thalmässing beantragte mit Schreiben vom 11.08.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in die Thalach.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Klos vom 31.07.2025 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen der St 2389, Abzweig GVS der Ortsumgehung Alfershausen West, in die Thalach.

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutztes Gewässer:	Thalach
Gewässerordnung:	III
Gewässerfolge:	Thalach – Schwarzach – Altmühl - Donau

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, das Staatliche Bauamt Nürnberg und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu. Bedenken des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden nach der Vorlage ergänzender Ausführungen wieder zurückgenommen.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch den Markt Thalmässing ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (10.02. – 12.03.2026) und der Einwendungsfrist (Ablauf 31.03.2026) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Ein Erörterungstermin wurde nicht für erforderlich gehalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 16.04.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

## II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen der St 2389, Abzweig GVS der Ortsumgehung Alfershäusen West, in die Thalach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Aufgabenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

Schneck

#### **Hinweise**

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

Wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung des Prüfvermerks begonnen wurde, ist vor Baubeginn Rücksprache bezüglich Änderungen bzw. Überrechnung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu nehmen.

Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.